

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



792

**Reglement
Wohnzone für Einheimische**

2012

Reglement Wohnzone für Einheimische

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 23a des Baugesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz erlassen.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gewährleisten, dass in der Wohnzone für Einheimische ausschliesslich Wohnbauten für ortsansässige Personen geschaffen werden, welche in der Gemeinde Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB haben.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse gelten in dieser Zone keine besonderen Vorschriften.

Art. 2 Sicherstellung

Baubescheide in der Wohnzone für Einheimische werden mit den entsprechenden Auflagen bezüglich der eingeschränkten Nutzung der Liegenschaft erlassen. Die Baubehörde lässt diese auf Kosten des Bauherrn als dauernde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken.

Art. 3 Wechsel des Benutzers

Wird eine Baute oder Anlage in der Wohnzone für Einheimische durch Wegzug, gesundheitliche Gründe oder Tod des Eigentümers frei, darf sie nur an Ortsansässige vermietet werden. Dies gilt auch für eine unentgeltliche Überlassung zum Gebrauch.

Art. 4 Kontrolle

Das Bauamt der Gemeinde führt ein Verzeichnis aller in der Wohnzone für Einheimische erstellten Wohnungen, Garagen, Parkplätze und Anlagen sowie ein Verzeichnis der Benutzerinnen und Benutzer dieser Bauten und Anlagen. Das Verzeichnis ist periodisch mit den Daten der Einwohnerkontrolle abzugleichen. Der Baubehörde ist der Zutritt zur Feststellung des Sachverhaltes jederzeit zu gestatten.

Art. 5 Haftung und Sanktionen

Für rechtswidrig benützte Bauten und Anlagen in der Wohnzone für Einheimische sind die jeweiligen Eigentümer haftbar. Für Bussen gelten die Vorschriften aus Art. 95 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG).

Die Baubehörde kann rechtswidrig benützte Bauten und Anlagen in der Wohnzone für Einheimische mit Gebrauchsverbot belegen oder behördlich versiegeln lassen.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach erfolgtem Beschluss der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung von Art. 23a des Baugesetzes von Lantsch/Lenz durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 30. August 2011.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*

Art. 23a des Baugesetzes von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 21. August 2012

Die Präsidentin:

signiert *Barbara Janom Steiner*

Der Kanzleidirektor:

signiert *Dr. Claudio Riesen*